



Wir sind Beggingen.

Reglement über den René E. Blum Fonds

Vom 2. April 2024

Art. 1 Name

Die Gemeinde Beggingen führt unter folgender Bezeichnung einen Fonds:

René E. Blum Fonds (nachfolgend Stipendienfonds genannt)

Art. 2 Zweck

Ausgehend von der Hinterlassenschaft sowie der letzten Verfügung von René E. Blum vom 22. November 1989 wurde ein Stipendienfonds eingerichtet.

Mit dem Vermögen und den Zinsen des Stipendienfonds werden Stipendien an Bewerber und Bewerberinnen mit Wohnsitz in Beggingen ausgerichtet, welche ein eidgenössisch anerkanntes Studium oder eine eidgenössisch anerkannte Weiterbildung absolvieren.

Art. 3 Kapital

Das Fondsvermögen entspricht dem gesamten Wert, der jeweils in der Gemeinderechnung der Gemeinde Beggingen, Rubrik, "Legate und Stiftungen im Eigenkapital" unter der Bezeichnung des Namens ausgewiesen wird.

Art. 4 Äufnung des Fonds

Das Fondsvermögen kann geäufnet werden durch:

- Verzinsung des Vermögens
- Zuwendungen
- Rückzahlung von Beiträgen bei Studien- und Weiterbildungsabbrüchen

Art. 5 Mittelzuwendungen

Die Mittelzuwendungen erfolgen gemäss den Zweckbestimmungen nach Art. 2 in diesem Reglement. Die Zuwendungen erfolgen freiwillig und mit einem Fixbetrag. Ein Rechtsanspruch einzelner Begünstigter besteht nicht. Es können nur Mittel gesprochen werden, wenn vorgängig ein schriftliches Gesuch eingereicht wurde.

- a) Der maximale Fixbetrag beträgt Fr. 3'000.--. Bei tieferen Ausbildungskosten oder anderweitigen Unterstützungen der effektive Betrag.
- b) Der Betrag wird mit der Anmeldebestätigung der Schule ausbezahlt.

Art. 6 Rückzahlungen

- a) Werden Stipendien aufgrund von unvollständigen oder unwahren Angaben ausgerichtet, können diese durch die Gemeinde zurückgefordert werden.
- b) Wird die Weiterbildung/Studium abgebrochen, muss der ausbezahlte Fixbetrag zurückbezahlt werden.

Art. 7 Bewirtschaftung und Kompetenzen

Gemäss dem Zweck des Stipendienfonds ist der Gemeinderat Beggingen für Entnahmen aus dem Vermögen zuständig. Der für das Referat Schule zuständige Gemeinderat stellt entsprechend dem eingegangenen Gesuch den Antrag an den Gemeinderat. Jede einzelne Entnahme wird per Beschlussprotokoll dokumentiert.

Art. 8 Verwaltung des Vermögens

Das Fondsvermögen wird durch das Finanzreferat der Gemeinde Beggingen verwaltet und zinstragend angelegt. Die finanziellen Mittel sind ausschliesslich für Zwecke gemäss Art. 2 einzusetzen.

Art. 9 Geschäftsführung

Die Gemeindeverwaltung Beggingen besorgt gemäss diesem Reglement die Geschäfte und erledigt die administrativen Arbeiten.

Art. 10 Revision und Publikation

Der Fonds wird durch die RPK der Gemeinde Beggingen revidiert. Die Veröffentlichung erfolgt in der Gemeinderechnung der Gemeinde Beggingen unter der Rubrik "Legate und Stiftungen im Eigenkapital"

Art. 11 Auflösung

Der Fonds gilt als aufgelöst, wenn das gesamte Vermögen aufgebraucht ist.

Art. 12 Genehmigung

Dieses Reglement ist auf Antrag des Schulreferats durch den Gemeinderat zu genehmigen. Es tritt auf 1. August 2024 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Reglemente und Beschlüsse.

Beggingen, 02. April 2024

Gemeinderat Beggingen

Der Gemeindepräsident

Peter Wanner



Die Gemeindeschreiberin

Jolanda Mengel-Wanner

